

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen Nr. 2. Pińczów, am 1. März 1918.

21.

Wechsel im Kommando des Militär-General-Gouvernements.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. u. Apostolischen Majestät wurde G.-M. Stanislaus Graf Szeptycki über eigene Bitte vom Posten des Militärgeneralgouverneurs in Polen enthoben und G. d. I. Anton Liposčak mit der Leitung des Militärgeneralgouvernements in Polen betraut.

22.

Dekorierung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst anzubefehlen:

daß dem Major mit Tit. u. Char. d. R. Oskar Zeman, k. u. k. Kreiskommandantstellvertreter in Pińczów für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde.

zu verleihen:

Das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung dem k. u. k. Ldst. Oberleutnant Valentin Hłyń dzt. eingeteilt bei der L. A. des ho. Kreiskommandos.

23.

Spenden.

1.

Anläßlich des Jahreswechsels hat Se. Exzellenz der Militärgeneralgouverneuer im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Österreich und König von Ungarn für wohltätige und kulturelle Zwecke im k. u. k. Verwaltungsbereiche Polens den Betrag von über 200.000 Kronen bestimmt.

Hievon erhielten im Sinne der Vdg. Sr. Exz. des Militärgeneralgouverneurs vom 29. Jänner 1918 N. Nr. 104.444/18 die nachstehend genannten wohltätigen Institutionen des Kreises Pińczów die Subvention:

1. Alle Kinderheime des Kreishilfskomitees in Pińczów . . . K. 2000. —
2. St. Julian Spital in Pińczów . . . . „ 500. —
3. Teeanstalt in Pińczów . . . . „ 200. —
4. Jüdische Volksküche in Pińczów . . . . . „ 300. —

2.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat im Monate Jänner 1918 folgende Beträge aus dem Strafgelderfonde gespendet:

1. für Kinderheim in Pińczów . . . . Kr. 500. —
2. „ Jüdische Kriegsküche . . . . „ 500. —
3. an einmaligen Unterstützungen für verschiedene Notleidende . . „ 2274 h. 20

24.

Neuerliche Standrechts-Kundmachung.

Vom Armeeoberkommandanten wird neuerlich gemäß § 481 Abs. 2 M. St. P. O. die Kundmachung des Standrechtes angeordnet und zwar:

Alle Bewohner der von k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1) Des Verbrechens der unbefugten Werbung.

2) Des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.

3) Des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4) Des Verbrechens des Hochverrates.

5) Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung.

6) Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

7) Des Verbrechens des Aufruhrs.

8) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.

9) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).

11) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als im Punkt 8. angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (tausend) Kronen übersteigt.

12) Des Verbrechens des Mordes, der Totschlages, der Brandlegung und des Raubes, wenn solche Verbrechen an Personen, welche zum aktiven Dienste im Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr, im Landsturme angehören, ferner an Organen der Feldgendarmerie, sowie an allen anderen zur Gendarmerie gehörenden Personen begangen werden, insoferne die zuletzt genannten Personen in militärisch organisiertem Eisenbahn- oder Telegrafen (Telefon) Sicherheits- oder in militärisch organisiertem Grenzpolizeidienste verbleiben.

13) Des Verbrechens des Diebstahls und der Amts-Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges. wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Die Militärgerichte wenden ausschließlich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Die vorstehend angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch den Strang bezw. Erschiessen bestraft.

25.

Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.

Das AOK. hat entschieden, daß Übertretungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschließlich zur Kompetenz der kgl. poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen von nun an ausschließlich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Übertretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, die Verheimlichung, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht; in diesen Fällen wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. v. 11/6. 1916 V. Bl. Nr. 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest, oder bis zu 5000 K Geldstrafe bemessen. Nebst Arrest, kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

b) Wenn jedoch festgestellt werden kann, daß der Beschuldigte in der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert, oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet § 2 der Vdg. v. 21/2. 1917, Vdg. Bl. Nr. 29 Anwendung, welcher eine Strafe bis zu 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20.000 K festsetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige poln. Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen poln. Staatsanwalt zu richten.

26.

Bildung des Kreisausschusses für den Kreis Pińczów.

In der konstituirenden Sitzung des Kreistages am 19. Jänner 1918 wurden nachstehede Kreisverordnete zu Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt:

aus der Gruppe der Landgemeinden: Antoni Sitko aus Kazimierza Wielka
aus der Gruppe der Städte: Józef Kinastowski aus Działoszyce
aus der Gruppe der Höchstbesteuerten: Józef Gf. Michałowski aus Góry
Durch den gesamten Kreistag: Julian Zakrzeński aus Plechów, Tomasz Tomal aus Wyszogród und Tadeusz Krzyżanowski aus Charzowice.

Zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung wurde Józef Gf. Michałowski delegiert.

27.

Einhebung städtischer Zuschläge bei der Ausstellung von Auslands-Reisepässen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1918 A. Nr. 166417 auf Grund des Gesetzes vom 6/18. Februar 1868, verlautbart auf Seite 433, Band 67 der Gesetzsammlung des Königreiches Polen die Einhebung der Zuschlagsgebühr bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen vom Jänner 1918 bewilligt.

Diese Zuschlagsgebühr hat zu Gunsten der Kassen jener Städte zuzufliessen, in welchen der Auslandsreisepaß ausgestellt wurde, daher fliesst die Zuschlagsgebühr, insoweit die vom Kreiskommando in Pińczów ausgegebenen Reisepäße in Betracht kommen, der Kassa der Stadt Pińczów zu.

Jeder Bewerber um einen Auslandsreisepaß hat sich vor der Ausstellung des Reisepaßes mit der Quittung der Stadtkassa der Stadt Pińczów über die eingezahlte Zuschlagsgebühr von 10 Kronen auszuweisen.

Für die zur Reise auf das Gebiet des Königreiches von Polen, welches unter der Verwaltung des kais. deutschen Generalgouvernements in Warschau sich befindet, ausgegebenen Reisepässe gebührt keine Zuschlagsgebühr.

28.

Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 22. Jänner 1918 wurde der Rubelkurs auf:

2 Kronen 20 Heller = 1 Rubel

mit 24. Februar 1918 auf:

2 Kronen 15 Heller = 1 Rubel

festgesetzt.

E. Nr. 2459/18

29.

Gemüseeinkauf.

Das mit MGG. Vdg. W. S. 85677/18 geschaffene Konsortium für Einkauf von Gemüse aller Art wurde mit MGG. Vdg. W. S. Nr. 201515/18 aufgelöst.

Der Einkauf, der Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr von Gemüse aller Art wird mit Ausnahme von Rüben und zwar Futterrüben, Stoppelrüben, Zuckerrüben, Halbzuckerrüben und Futtermöhren, sowie mit Ausnahme der auf das Kontingent der Intendanz zählenden gelben Speisemöhren freigegeben und unterliegt nur der Anzeigepflicht und der Angabe des Herkunftsortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle gem. der Vdg. des A. O. K. vom 4. Oktober 1916 Vdgbl. 71 § 3 a.

Der Einkauf der obzitierten Rübengattungen wird bis zum 30. April 1918 ausschließlich durch die Kreiskommandos für die Intendanz und E. V. Z. des MGG. durchgeführt.

Für den Fall, daß das Kreiskommando im freihändigen Einkauf diesen Bedarf nicht decken kann, ist es ermächtigt, die erwähnten Rübengattungen zu beschlagnahmen und wird in diesem Falle der Übernahmspreis für alle Rübengattungen mit K. 32 — pro 100 kg. gesunder, trockener Ware loko Verladestation bis 30. April 1918 festgesetzt.

W. S. Nr. 201579/18.

30.

Mahllohn für Hirse und Buchweizen.

Mit Vdg. W. S. Nr. 86899/17 wurde der Mahllohn für Hirse und Bnchweizen mit 7 K. pro q festgesetzt, wobei überdies eine Krone pro q für den Entschädigungsfond der gesperrten Mühlen zu zahlen war.

Nachdem mit W. S. Nr. 91702/17 die Zahlung von Entschädigungen an gesperrte Mühlen für die Zukunft eingestellt wurde, ist auch für die Vermahlung von Hirse und Buchweizen ähnlich von 8 K. pro q zu entrichten.

H. Nr. 174.458/17 / E. Nr. 1689/18 /17.

31.

Behandlung ärarischer Rinder.

Die Behandlung erkrankter ärarischer in der Privatbenützung befindlicher Tiere hat auf Kosten der Parteien zu erfolgen.

Als angemessenes Honorar für die behandelnden Tierärzte wird der Betrag von 20 K. täglich und die Zufahrtskosten bezw. eine entsprechende Fahrgelegenheit bezeichnet.

32.

Verzeichnis

über die im Monate Jänner 1918 seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abgestraften Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme Verkehrsbeschränkung, Anmeldepflicht und dgl. der im MGG. Erlaß R. S. Nr. 95759 vom 17. Dezember 1917 angeführten Waren.

F. z.	Vor- u. Zuname	Gattung und Anzahl der Ware	Strafbare Handlung	Strafausmaß	Datum des Straferkenntnisses des Kreiskommandos.
1.	Reich Zajnwel	5 Pfund Leder	Handel mit ungestempelten Leder	Verfall der Ware	2/1 1918 E. Nr. 31128/17
2.	Rojt Josek	1 Kuhhaut	Geheime Gerberei	Verfall der Ware u. 1 Tag Arrest	4/1 1918 E. Nr. 25420/17
3.	Jajeczniak Franciszek	1 Kalbshaut	Nichtanmeldung der Haut	Verfall der Ware	5/1 1918 E. Nr. 32655/17
4.	Jakubowicz Süsskind	7 Kalbshäute 2 Ziegenfelle	„	„	5/1 1918 E. Nr. 32655/17
5.	Jamrozy Antoni	1 Kalbshaut	„	„	5/I 1918 E. Nr. 32655/17
6.	Friedmann Lewek Icek	22 Kg. Fett	Versuchter Schmuggel	„	5/I 1918 E. Nr. 33077/17
7.	Lach Jan	1 Kalbshaut	Nichtanmeldung	„	22/I 1918 E. Nr. 655/18
8.	Wójcik Franciszka	„	„	„	22/I 1918 E. Nr. 655/18
9.	Herszlewicz Icek Majer	11 Kalbshäute	„	Verfall der Ware überdies 100 K Geldstrafe	25/I 1918 E. Nr. 28.558/17
10.	Pobiega Jan	6 Kalbshäute	Geheime Gerberei	Verfall der Ware überdies je 50 K Geldstrafe	25/I 1918 E. Nr. 31762/17
11.	Kubiński Michał				
12.	Pachelski Jan	37 Kalbshäute 13 Hundefelle	„	Verfall der Ware	25/I 1918 E. Nr. 33.539/17

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. **OBERSTLEUTNANT.**

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.



AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen. Nr. 3. Pińczów, am 10. April 1918.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements Lublin!

Infolge Allerhöchster Entschließung Sr. kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militärgeneralgouvernements ernannt, begrüße ich dessen Bevölkerung — zunächst in dieser Form — auf das herzlichste und freue mich auf häufige persönliche Berührung mit derselben.

32.

Verzeichnis

über die im Monate Jänner 1918 seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abgestraften Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme Verkehrsbeschränkung, Anmeldepflicht und dgl. der im MGG. Erlaß R. S. Nr. 35759 vom 17. Dezember 1917, angeführten Waren.

F. z.	Vor- u. Zuname	Gattung und Anzahl der Ware	Strafbare Handlung	Strafausmaß	Datum des Straferkenntnisses des Kreiskommandos.
1.	Reich Zajnwel	5 Pfund Leder	Handel mit ungestempelten Leder	Verfall der Ware	2/I 1918 E. Nr. 31128/17
2.	Rojt Josek	1 Kuhhaut	Geheime Gerberei	Verfall der Ware u. 1 Tag Arrest	4/I 1918 E. Nr. 25420/17
3.	Jajeczniak Franciszek	1 Kalbshaut	Nichtanmeldung der Haut	Verfall der Ware	5/I 1918 E. Nr. 32655/17
4.	Jakubowicz Süsskind	7 Kalbshäute 2 Ziegenfelle	„	„	5/I 1918 E. Nr. 32655/17
5.	Jamrozy Antoni	1 Kalbshaut	„	„	5/I 1918 E. Nr. 32655/17
6.	Friedmann Lewek Icek	22 Kg. Fett	Versuchter Schmuggel	„	5/I 1918 E. Nr. 33077/17
7.	Lach Jan	1 Kalbshaut	Nichtanmeldung	„	22/I 1918 E. Nr. 655/18
8.	Wójcik Franciszka		„	„	22/I 1918 E. Nr. 655/18
9.	Herszlewicz Icek Majer	11 Kalbshäute	„	Verfall der Ware überdies 100 K Geldstrafe	25/I 1918 E. Nr. 28558/17
10.	Pobiega Jan	6 Kalbshäute	Geheime Gerberei	Verfall der Ware überdies je 50 K Geldstrafe	25/I 1918 E. Nr. 31762/17
11.	Kubiński Michał				
12.	Pacheński Jan	37 Kalbshäute 13 Hundefelle	„	Verfall der Ware	25/I 1918 E. Nr. 33539/17

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. OBERSTLEUTNANT.

Pińczów. — Buchdruck. L. Rappaport.